



Grand Conseil
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Parlamentarische Initiative 2023.11.392 – Behandlung

Bericht der Kommission IF

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist wie folgt in Sitten zusammengetreten:

Kommission IF

Mitglieder	03.09.2024	16.12.2024
REVAZ Damien, PLR/FDP, Präsident	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
FLOREY Gilles, Die Mitte Oberwallis, Vizepräsident	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
DUPUIS Emilie, PS/GC	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
ZUFFEREY-CIRCELLI Philomène, Le Centre	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
FONTANNAZ Blaise, Le Centre	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
GASSER Christian, SVPO	<input checked="" type="checkbox"/>	SQUARATTI Daiana
KESSI PRAZ Maude, Les Vert.e.s	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
LOGEAN Grégory, UDC	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BUMANN Konstantin, neo – Die sozialliberale Mitte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
THELER Maud, PS/GC, Berichterstatterin	TORNAY Nathan	<input checked="" type="checkbox"/>
TRISTAN Martine, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
WELSCHEN Rafael, Die Mitte Oberwallis	SCHMID Aurel	entschuldigt
ALBRECHT Natacha, PLR/FDP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)

FAVRE Frédéric, Staatsrat, Vorsteher des DSIS

HUGUET Sophie, Chefin des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (RDSJ)

Justizrat

MELLY-BASILI Carole, Präsidentin des Justizrates und Urheberin der parlamentarischen Initiative 2023.11.392

MABILLARD Camille, Generalsekretärin des Justizrates



Staatsanwaltschaft

PILLOUD Béatrice, Generalstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft

Kantonsgericht

JORIS Christophe, Vizepräsident des Kantonsgerichts

RÉTORNAZ Valentin, Vertreter der Konferenz der erstinstanzlichen Richter

Die in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 5. September 2024 und dem 26. April 2025 aufgerufen. Auf externe Links, die sich im Laufe der Zeit ändern können, hat der Parlamentsdienst keinen Einfluss.

2. Anhörungen

Wortlaut der parlamentarischen Initiative 2023.11.392, Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Justizrat (GJR)

² Die Richter und Staatsanwälte erhalten keine die gleiche Amtsentschädigung wie sie den Grossräten pro Tag, Halbtage oder Stunde gewährt wird, und zwar in Form einer Entlastung.

Im Rahmen ihrer Arbeiten hat die Kommission IF alle von der parlamentarischen Initiative 2023.11.392 ([PI 2023.11.392](#)) betroffenen Organe befragt, um sich eine Meinung bilden und die Initiative infolge der Annahme der [Zweckmässigkeit](#) durch den Grossen Rat prüfen zu können.

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass es in Bezug auf die Entschädigung oder Entlastung der Mitglieder des Justizrates, die der Staatsanwaltschaft oder dem Kantonsgericht angehören, keine Patentlösung gibt. Allerdings spricht sich das Departement nicht gegen den Vorschlag der PI 2023.11.392 aus.

Der jährliche Arbeitsaufwand für ein Mitglied des Justizrates kommt in etwa einem 20-Prozent-Pensum gleich. Dabei handelt es sich um einen allgemein anerkannten Durchschnitt, der natürlich Schwankungen unterworfen ist.

Die direkte Entschädigung der Magistratspersonen scheint nicht im Vordergrund zu stehen, vielmehr scheinen die Justizbehörden eine Entlastung für die zugunsten des Justizrates geleisteten Arbeitsstunden zu bevorzugen.

Das im Initiativtext vorgeschlagene System würde für jedes Mitglied des Justizrates eine Stundenabrechnung bedingen. Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind erst am Jahresende bekannt.



Die Einführung einer Pauschalzahlung an die Mitglieder des Justizrates oder die direkte Erhöhung der personellen (unbefristeter Vertrag) oder finanziellen (befristeter Vertrag) Ressourcen des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft zur Stellvertretung ihrer Mitglieder, wenn diese für den Justizrat tätig sind, scheint sinnvoller.

Justizrat

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll eine Ungleichbehandlung der im Justizrat tätigen Magistratspersonen aus der Welt geschafft werden. Das Wallis ist der einzige Schweizer Kanton, der die Mitglieder seines Justizrates für die Ausübung ihres Mandats nicht entschädigt oder entlastet.

Da es die im Justizrat vertretenen Magistratspersonen nicht für angebracht hielten, vor der Kommission auszusagen, erklärte sich der Vizepräsident des Kantonsgerichts, ein ehemaliges Mitglied des Justizrates, dazu bereit, über seine Erfahrungen zu berichten.

Die Mitglieder des Justizrates wünschen keine individuelle Entschädigung. Hingegen pochen sie darauf, dass sie während ihres Einsatzes für den Justizrat vertreten werden.

Der jährliche Arbeitsaufwand für ein Mitglied des Justizrates kommt in etwa einem 20-Prozent-Pensum gleich. Dabei handelt es sich um einen allgemein anerkannten Durchschnitt, der natürlich Schwankungen unterworfen ist.

Das Budget des Justizrates würde ausreichen, um seine Mitglieder zu entschädigen. Richter und Staatsanwälte, die für den Justizrat tätig sind, werden jedoch gemäss Artikel 11 Absatz 2 [GJR](#) nicht entschädigt. Auch ein Transfer dieser Ressourcen innerhalb des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft wäre für den Justizrat denkbar.

Ein Beispiel: Der Kanton Waadt gewährt den Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft eine Entlastung für die im Justizrat geleistete Arbeit (Art. 18 des Gesetzes über den Justizrat, [GJR](#)).

Die Präsidentin des Justizrates erinnert daran, dass dessen Funktionsweise als Aufsichtsorgan der Walliser Justiz (Art. 2 [GJR](#)) nicht mit jener der Verwaltungskommissionen innerhalb des Staates vergleichbar ist.



Staatsanwaltschaft

Das Büro der Staatsanwaltschaft schlägt dem Grossen Rat die Vertreter/-innen der Staatsanwaltschaft zur Wahl vor (Art. 6 Abs. 1 Bst. c [GJR](#)). Derzeit haben zwei Mitglieder der Staatsanwaltschaft Einsitz im Justizrat.

Der jährliche Arbeitsaufwand für ein Mitglied des Justizrates kommt ungefähr einem 20-Prozent-Pensum gleich. Dabei handelt es sich um einen allgemein anerkannten Durchschnitt, der natürlich Schwankungen unterworfen ist.

Das Mitglied der Staatsanwaltschaft, das von Amtes wegen Einsitz im Justizrat hat, kann nicht von einer Kollegin oder einem Kollegen vertreten werden, da im Gesetz keine Stellvertretung vorgesehen ist. Dies hat namentlich dazu geführt, dass ein Mitglied von Amtes wegen dem Justizrat während einem Jahr fernblieb, und zwar mit der Begründung, dass es ohne Entlastung nicht möglich sei, gleichzeitig die Aufgaben für den Justizrat und für die Staatsanwaltschaft wahrzunehmen. Die betroffene Person ist nicht mehr für die Staatsanwaltschaft tätig.

Die Staatsanwaltschaft steht einem System, bei dem die zugunsten des Justizrates geleisteten Stunden abgerechnet werden, aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands kritisch gegenüber.

Sie hat auch Mühe mit einer allfälligen Entschädigung ihrer Vertreter/-innen im Justizrat, da die meisten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in zahlreichen Arbeitsgruppen, Kommissionen und Konferenzen sitzen, ohne dafür entschädigt zu werden.

Die Gewährung einer Entschädigung für die Vertreter/-innen im Justizrat könnte dazu führen, dass diese Funktion auf Kosten anderer Funktionen, die nicht entschädigt werden, an Attraktivität gewinnt.

Aufgrund des Mangels an Gerichtsschreibenden müssen die Magistratspersonen rund 40 Prozent ihrer Arbeitszeit für administrative Aufgaben aufwenden. Vor diesem Hintergrund könnte die Bereitstellung einer administrativen Unterstützung im Umfang von 20 Prozent pro Vertreter/-in der Staatsanwaltschaft im Justizrat die geleisteten Arbeitsstunden ausgleichen.

Die Staatsanwaltschaft bevorzugt daher eine Aufstockung der Personal- oder Finanzressourcen im administrativen Bereich, um den zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Arbeit ihrer Vertreter/-innen im Justizrat auszugleichen.

Der Zeitaufwand für die Tätigkeiten, welche die Staatsanwältinnen und -anwälte zusätzlich zu ihren ordentlichen Aufgaben und ohne jegliche Entlastung in den verschiedenen Arbeitsgruppen, Kommissionen und Konferenzen wahrnehmen, wird auf insgesamt 3'000 Stunden (ca. 1,5 VZE) geschätzt.

Eine Liste dieser Tätigkeiten und Funktionen wurde den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt.



Kantonsgericht

Der jährliche Arbeitsaufwand für ein Mitglied des Justizrates kommt in etwa einem 20-Prozent-Pensum gleich. Dabei handelt es sich um einen allgemein anerkannten Durchschnitt, der natürlich Schwankungen unterworfen ist.

In diesem Zusammenhang wird die Waadtländer Gesetzgebung angeführt. Diese sieht eine Entlastung für die von den Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Justizrat ausgeübten Tätigkeiten vor (Art. 18 [GJR](#)).

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitglieder des Kantonsgerichts ihre Tätigkeit für den Justizrat fortsetzen. Vor diesem Hintergrund wird die Gewährung zusätzlicher Ressourcen zur Überbrückung der Abwesenheit der für den Justizrat tätigen Mitglieder des Kantonsgerichts bevorzugt.

Zwischen der Gewährung von 0,2 VZE pro Mitglied des Kantonsgerichts, das im Justizrat sitzt, und der Gewährung zusätzlicher Mittel für die Einstellung von Ad-hoc-Gerichtsschreibern zu 20 Prozent bevorzugt das Kantonsgericht die zusätzlichen Mittel und die damit verbundene Flexibilität.

Konferenz der erstinstanzlichen Richter

Die Konferenz der erstinstanzlichen Richter ist mit einem Mitglied im Justizrat vertreten. Die Konferenz betont, dass die Abwesenheit ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters im Justizrat überbrückt werden muss.

Der jährliche Arbeitsaufwand für ein Mitglied des Justizrates kommt in etwa einem 20-Prozent-Pensum gleich. Dabei handelt es sich um einen allgemein anerkannten Durchschnitt, der natürlich Schwankungen unterworfen ist.

Zwischen der Gewährung von 0,2 VZE pro Mitglied, das im Justizrat sitzt, und der Gewährung zusätzlicher Mittel für die Einstellung von Ad-hoc-Gerichtsschreibern zu 20 Prozent bevorzugt die Konferenz die zusätzlichen Mittel und die damit verbundene Flexibilität.

Aufgrund der geografischen Aufteilung der Konferenz der erstinstanzlichen Richter wäre die Bereitstellung von Ressourcen für das Gericht der in den Justizrat gewählten Magistratsperson vorzuziehen. Die Zuteilung der vom Grossen Rat gewährten Ressourcen wird vom Kantonsgericht beschlossen.



3. Entwurf der Kommission

3.1. Analyse durch die Kommission

Gestützt auf die Anhörungen stellt die Kommission Folgendes fest:

- Alle angehörten Organe schätzen die jährliche Arbeitsbelastung eines Mitglieds des Justizrates auf rund 0,2 VZE.
- Alle angehörten Organe halten eine individuelle Entschädigung der Mitglieder nicht für sinnvoll.
- Alle angehörten Organe bevorzugen die Gewährung von zusätzlichen Ressourcen, um die Abwesenheit der Mitglieder des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft während ihrer Tätigkeit für den Justizrat zu überbrücken, wobei die Art der gewünschten Ressourcen unterschiedlich ist:
 - Das DSIS und der Justizrat sind offen für eine direkte Aufstockung der personellen (unbefristeter Vertrag) oder finanziellen (befristeter Vertrag) Ressourcen.
 - Die Staatsanwaltschaft bevorzugt eine direkte Aufstockung der personellen Ressourcen für die Sekretariatsaufgaben (unbefristeter Vertrag).
 - Die Gerichte bevorzugen eine Erhöhung der finanziellen Mittel, um die personellen Ressourcen aufzustocken.

Zum heutigen Zeitpunkt ist die Kommission der Ansicht, dass die Gewährung von Ressourcen (Gerichtsschreiber/-in oder Sekretär/-in) an die im Justizrat vertretenen Organe über das ordentliche Budget der in der Initiative vorgeschlagenen Gesetzesänderung vorzuziehen ist. Die Magistrat/-innen der Justiz werden bereits für ihre Funktion entschädigt, und eine Tätigkeit für den Justizrat kann Teil davon sein. Andernfalls müssten alle Richter/-innen und Staatsanwälte/-innen, die Mitglied einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe sind, dafür speziell entschädigt werden. Würde das von der Initiative aufgegriffene Problem durch die Entschädigung der betroffenen Magistratspersonen gelöst, würde dadurch eine Ungleichbehandlung geschaffen.

Die Kommission IF ist sich jedoch bewusst, dass eine Magistratsperson, die einen Teil ihrer Zeit dem Justizrat widmet, ihre Hauptaufgabe nicht mit derselben Intensität ausüben kann und dass es deshalb nötig ist, sie von einem Teil der ihr anvertrauten Dossiers zu entlasten. In diesem Sinne hat sie mit Unterstützung des DSIS die nachstehenden Varianten geprüft:

- Gewährung zusätzlicher Finanzmittel an die im Justizrat vertretenen Organe (Rubrik 31 im Budget der betreffenden Organe), die den Kosten für 0,2 VZE pro Vertreter/-in entsprechen.
- Gewährung von 0,2 VZE pro Vertreter/-in an die im Justizrat vertretenen Organe (Rubrik 30 im Budget der betreffenden Organe).



- Änderung des Wortlauts der Initiative mit Zustimmung des Justizrates: Die Richter und Staatsanwälte erhalten die gleiche Amtsentschädigung wie sie den Grossräten pro Tag, Halbtage oder Stunde gewährt wird, und zwar in Form einer Entlastung. Die Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft haben Anspruch auf eine Entlastung für ihre Tätigkeit im Justizrat.

Da sowohl die Anzahl der juristischen Einheiten als auch jene der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt wird, ist neben den Budgetänderungen allenfalls auch eine Änderung dieser Beschlüsse erforderlich.

Nach eingehender Analyse stellt die Kommission drei Varianten einander gegenüber:

Abstimmung 1	Änderung des Wortlauts der Initiative mit Zustimmung der Urheberin ² Die Richter und Staatsanwälte erhalten die gleiche Amtsentschädigung wie sie den Grossräten pro Tag, Halbtage oder Stunde gewährt wird, und zwar in Form einer Entlastung. Die Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft haben Anspruch auf eine Entlastung für ihre Tätigkeit im Justizrat.	vs.	Ablehnung der parlamentarischen Initiative 2023.11.392
	4 Stimmen		8 Stimmen (12 Stimmende)
Abstimmung 2	Ablehnung der parlamentarischen Initiative 2023.11.392	vs.	Aktueller Wortlaut der parlamentarischen Initiative, Art. 11 Abs. 2 GJR ² Die Richter und Staatsanwälte erhalten keine <u>die gleiche Amtsentschädigung wie sie den Grossräten pro Tag, Halbtage oder Stunde gewährt wird, und zwar in Form einer Entlastung.</u>
	10 Stimmen (12 Stimmende)		2 Stimmen
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommission bevorzugt eine Intervention über das Budget des Staates und zusätzliche juristische Einheiten bei den Justizorganen. • Eine unterschiedliche Behandlung der Magistratspersonen, die im Justizrat Einsitz haben, im Vergleich zu den zahlreichen Magistratspersonen, die in verschiedenen Kommissionen Einsitz haben, ohne dafür entlastet zu werden, ist denn auch nicht wünschenswert. • Eine Lösung könnte darin bestehen, die zurzeit vom Justizrat nicht genutzten Ressourcen an die Justizbehörden und die Staatsanwaltschaft zu übertragen, um die betroffenen Magistratspersonen von einem Teil ihrer Arbeit zu entlasten. 		



Grand Conseil
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

4. Schlussdebatte und -abstimmung

4.1. Schlussdebatte

Keine Wortmeldungen.

4.2. Schlussabstimmung

Die Kommission IF lehnt die parlamentarische Initiative 2023.11.392 mit 2 gegen 10 Stimmen ab (12 Stimmende).

Sitten, 26. März 2025

Der Präsident

Damien REVAZ

Die Berichterstatterin

Maud THELER